

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe April 2017

---

## Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen der Wasserfahrzeugversicherung

---

- A Gemeinsame Bestimmungen
- B Haftpflichtversicherung
- D Kaskoversicherung All Risk
- E Teilkaskoversicherung
- F Unfallversicherung
- G Rechtsschutzversicherung
- H Folgen bei Grobfahrlässigkeit

Der Police sind nur die Bedingungen der versicherten Sparten beigefügt. Zur besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

---

### A Gemeinsame Bestimmungen

---

- A1** Geografischer Geltungsbereich
- A2** Beginn und Dauer
- A3** Vertragsänderungen
- A4** Gefahrserhöhung
- A5** Ausschluss

- A6** Obliegenheiten im Schadenfall
- A7** Fälligkeit einer Entschädigung
- A8** Gerichtsstand
- A9** Mitteilungen
- A10** Gesetzliche Grundlagen

---

#### A1 Geografischer Geltungsbereich

---

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf den schiffbaren Gewässern oder zu Land. Der geografische Geltungsbereich ist in der Police aufgeführt und wird wie folgt unterteilt:

##### Geltungsbereich A:

- Europäische Binnengewässer.

##### Geltungsbereich B:

- Europäische Binnengewässer;
- Gewässer der Ostsee inkl. Kattegat und Skagerrak;
- Nordsee und Irische See sowie die anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Breitengrade 25° - 60° Nord bis zum Längengrad 20° West;
- Mittelmeer und Schwarzes Meer.

##### Geltungsbereich C:

- wie in der Police vereinbart.

---

#### A2 Beginn und Dauer

---

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Der Versicherungsnachweis gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die im Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Lehnt die Gesellschaft den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.
- 2.2 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die elektronische Kündigung ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.
- Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.

- 2.3 Wird bei einer Wasserfahrzeugeinlösung aufgrund eines Versicherungsnachweises der Gesellschaft weder ein Antrag unterschrieben noch eine schriftliche Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft für das Wasserfahrzeug eine Vorsorgedeckung für Kasko All Risk bis maximal 30 Tage ab Wasserfahrzeugeinlösung. Die Vorsorgedeckung gilt für Wasserfahrzeuge bis und mit 6. Betriebsjahr und mit einem Versicherungswert (aktueller Marktwert samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 150'000.-. Selbstbehalt für Kollisionen CHF 1'000.-; entschädigt wird bei Totalschaden der Zeitwert.

Geschieht die Wasserfahrzeugeinlösung anlässlich eines Wasserfahrzeugwechsels und bestand für das ersetzte Wasserfahrzeug bei der Gesellschaft eine Kasko All Risk, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Wasserfahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen.

- 2.4 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 2.5 Eine Annullation des Wasserfahrzeugausweises bei der zuständigen Behörde hat nicht die automatische Kündigung zur Folge. Wie in Art. 2.2 erwähnt, muss diese immer auf schriftlichem oder elektronischem Weg durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

---

#### A3 Vertragsänderungen

---

Bei Änderungen von Prämie, allfälliges Prämienstufensystem, Selbsthalten, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Änderungen von Prämien durch eine Prämienstufenänderung aufgrund des Schadenverlaufes berechtigen nicht zu einer Kündigung.

Bei jeder Vertragsänderung wendet die Gesellschaft das aktuelle Versicherungsprodukt sowie den aktuellen Tarif an.

---

#### A4 Gefahrserhöhung

---

- 4.1 Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich bekanntzugeben. Tritt die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.
- 4.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.
- 4.3 Als Gefahrserhöhung gilt beispielsweise die Verwendung des Wasserfahrzeuges bei gewerbmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte, Überschreitung des versicherten geografischen Geltungsbereiches etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht, oder auch eine Liegeplatzänderung von festem Hafensplatz an eine Boje.

---

#### A5 Ausschluss

---

##### Sanktionsklausel (Embargoklausel)

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen den Leistungen aus diesem Vertrag entgegenstehen.

---

#### A6 Obliegenheiten im Schadenfall

---

- 6.1 Die Gesellschaft muss über alle Schadenereignisse so schnell als möglich über einen der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:
- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Schaden-Service CH/FL | 058 358 53 53       |
| Fax                   | 058 358 53 54       |
| E-Mail                | yachting@allianz.ch |
| Internet              | www.allianz.ch      |
- Für Notfälle die Assistance Zentrale:
- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 24-Stunden-Notruf CH/FL   | 0800 22 33 44    |
| 24-Stunden-Notruf Ausland | +41 43 311 99 11 |
- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Darunter fallen unter anderem:
- ausreichende und fachmännische Vertäuung (inkl. Berücksichtigung variabler Pegelstände)
  - Überprüfung des Wasserfahrzeuges insbesondere nach extremen Witterungsbedingungen (z.B. rechtzeitige Entlastung bei Gefahr von Schneedruck, anhaltende Regenfälle, Gewitter, Sturm, Hochwasser)
  - regelmässige Kontrolle und Ersatz des Bojengeschirrs (alle 3 Jahre)
  - fachmännische Einwinterung
- Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.
- 6.3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft die Leistungen verweigern.
- Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.
- 6.4 Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, sämtliche Wasserfahrzeug-Polizen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.
- 6.5 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- 6.6 Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflicht schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern.

---

#### A7 Fälligkeit einer Entschädigung

---

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

---

#### A8 Gerichtsstand

---

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnet der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

---

#### A9 Mitteilungen

---

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

---

#### A10 Gesetzliche Grundlagen

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.